

Präsidiumsbeschluss

(Anlage 3 zum Beschluss des Präsidiums vom 27. Dezember 2018)

Gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG werden im Einvernehmen mit den Präsidien der beteiligten Amtsgerichte für das Geschäftsjahr 2019 folgende gemeinsame Bereitschaftsdienstpläne (§ 1 der Bereitschaftsdienst-VO vom 23. September 2003) beschlossen:

I.

Menden und Werl

Bei den Amtsgerichten Menden und Werl findet an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst statt, an Werktagen wird der Bereitschaftsdienst durch jedes Amtsgericht im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen. Die Durchführung des Bereitschaftsdienstes richtet sich nach den entsprechenden Regelungen in dem Geschäftsverteilungsplan des jeweils zuständigen Amtsgerichts.

Der Bereitschaftsdienst an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und dienstfreien Tagen wird wie folgt wahrgenommen:

Tag	Gericht
1. Januar, Neujahr	Werl
5. Januar, Samstag	Menden
6. Januar, Sonntag	Menden
12. Januar, Samstag	Werl
13. Januar, Sonntag	Werl
19. Januar, Samstag	Menden
20. Januar, Sonntag	Menden
27. Januar, Samstag	Werl
28. Januar, Sonntag	Werl
02. Februar, Samstag	Menden

03. Februar, Sonntag	Menden
09. Februar, Samstag	Werl
10. Februar, Sonntag	Werl
16. Februar, Samstag	Menden
17. Februar, Sonntag	Menden
23. Februar, Samstag	Werl
24. Februar, Sonntag	Werl
02. März, Samstag	Menden
03. März, Sonntag	Menden
04. März, Rosenmontag	Menden
09. März, Samstag	Werl
10. März, Sonntag	Werl
16. März, Samstag	Menden
17. März, Sonntag	Menden
23. März, Samstag	Werl
24. März, Sonntag	Werl
30. März, Samstag	Menden
31. März, Sonntag	Menden
06. April, Samstag	Werl
07. April, Sonntag	Werl
13. April, Samstag	Menden
14. April, Sonntag	Menden
19. April, Karfreitag	Werl
20. April, Samstag	Menden
21. April, Ostersonntag	Menden
22. April, Ostermontag	Werl
27. April, Samstag	Menden
28. April, Sonntag	Menden
01. Mai, Tag der Arb.	Werl

04. Mai, Samstag	Menden
05. Mai, Sonntag	Menden
11. Mai, Samstag	Werl
12. Mai, Sonntag	Werl
18. Mai, Samstag	Menden
19. Mai, Sonntag	Menden
25. Mai, Samstag	Werl
26. Mai, Sonntag	Werl
30. Mai, Christi Himmelfahrt	Menden
01. Juni, Samstag	Werl
02. Juni, Sonntag	Werl
08. Juni, Samstag	Menden
09. Juni, Pfingstsonntag	Menden
10. Juni, Pfingstmontag	Werl
11. Juni, Pfingstdienstag	Werl
15. Juni, Samstag	Menden
16. Juni, Sonntag	Menden
20. Juni, Fronleichnam	Werl
22. Juni, Samstag	Menden
23. Juni, Sonntag	Menden
29. Juni, Samstag	Werl
30. Juni, Sonntag	Werl
06. Juli, Samstag	Menden
07. Juli, Sonntag	Menden
13. Juli, Samstag	Werl
14. Juli, Sonntag	Werl
20. Juli, Samstag	Menden
21. Juli, Sonntag	Menden

27. Juli, Samstag	Werl
28. Juli, Sonntag	Werl
03. August, Samstag	Menden
04. August, Sonntag	Menden
10. August, Samstag	Werl
11. August, Sonntag	Werl
17. August, Samstag	Menden
18. August, Sonntag	Menden
24. August, Samstag	Werl
25. August, Sonntag	Werl
31. August, Samstag	Menden
01. September, Sonntag	Menden
07. September, Samstag	Werl
08. September, Sonntag	Werl
14. September, Samstag	Menden
15. September, Sonntag	Menden
21. September, Samstag	Werl
22. September, Sonntag	Werl
28. September, Samstag	Menden
29. September, Sonntag	Menden
3. Oktober, Tag der Dtsch. Einheit	Werl
05. Oktober, Samstag	Menden
06. Oktober, Sonntag	Menden
12. Oktober, Samstag	Werl
13. Oktober, Sonntag	Werl
19. Oktober, Samstag	Menden
20. Oktober, Sonntag	Menden
26. Oktober, Samstag	Werl

27. Oktober, Sonntag	Werl
01. November, Allerheiligen	Menden
02. November, Samstag	Werl
03. November, Sonntag	Werl
09. November, Samstag	Menden
10. November, Sonntag	Menden
16. November, Samstag	Werl
17. November, Sonntag	Werl
23. November, Samstag	Menden
24. November, Sonntag	Menden
30. November, Samstag	Werl
01. Dezember, Sonntag	Werl
07. Dezember, Samstag	Menden
08. Dezember, Sonntag	Menden
14. Dezember, Samstag	Werl
15. Dezember, Sonntag	Werl
21. Dezember, Samstag	Menden
22. Dezember, Sonntag	Menden
24. Dezember, Heiligabend	Werl
25. Dezember, 1. Weihnachtstag	Menden
26. Dezember, 2. Weihnachtstag	Werl
28. Dezember, Samstag	Menden
29. Dezember, Sonntag	Menden
31. Dezember, Silvester	Werl

II.

Brilon, Marsberg und Medebach

Bei den Amtsgerichten Brilon, Marsberg und Medebach findet durchgängig ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst statt. Der gemeinsame Bereitschaftsdienst wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1.

Der Bereitschaftsdienst erfolgt an Arbeitstagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an arbeitsfreien Tagen durchgehend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Der Bereitschaftsdienst erfolgt jeweils wochenweise von Mittwoch bis Mittwoch. Ein Wechsel findet am Mittwoch der jeweiligen Folgewoche zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. Der erforderliche B- und K-Dienst wird vom jeweils zuständigen Bereitschaftsdienstgericht gestellt.

2.

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte im Bereitschaftsdienst im Jahr 2019 wird wie folgt geregelt (jeweils von Mittwoch bis Mittwoch gerechnet, erste Kalenderwoche beginnend am 02.01.2019):

Kalenderwoche	Gericht
1.te	AG Medebach
2.te	AG Brilon
3.te	AG Brilon
4.te	AG Brilon
5.te	AG Brilon
6.te	AG Brilon
7.te	AG Marsberg
8.te	AG Marsberg
9.te	AG Marsberg
10.te	AG Medebach
11.te	AG Brilon
12.te	AG Brilon
13.te	AG Brilon
14.te	AG Brilon

20.te	AG Brilon
21.te	AG Marsberg
22.te	AG Brilon
23.te	AG Brilon
24.te	AG Brilon
25.te	AG Marsberg
26.te	AG Marsberg
27.te	AG Marsberg
28.te	AG Medebach
29.te	AG Brilon
30.te	AG Brilon
31.te	AG Brilon
32.te	AG Brilon
33.te	AG Brilon
34.te	AG Marsberg
35.te	AG Marsberg

15.te	AG Brilon
16.te	AG Brilon
17.te	AG Marsberg
18.te	AG Marsberg
19.te	AG Medebach
41.te	AG Brilon
42.te	AG Brilon
43.te	AG Marsberg
44.te	AG Marsberg
45.te	AG Marsberg
46.te	AG Medebach
47.te	AG Brilon
48.te	AG Brilon
49.te	AG Brilon
50.te	AG Brilon
51.te	AG Medebach
52.te	AG Brilon

36.te	AG Marsberg
37.te	AG Medebach
38.te	AG Brilon
39.te	AG Brilon
40.te	AG Brilon

Die namentliche Bestimmung der jeweils zuständigen Richter des jeweiligen Amtsgerichts folgt aus dem Beschluss der Präsidien der Amtsgerichte Brilon, Marsberg und Medebach als Anlage zur Geschäftsverteilung von Dezember 2018.

3.

Die Präsidien der Amtsgerichte Brilon, Marsberg und Medebach haben den Direktor des Amtsgerichts Brilon ermächtigt, evtl. notwendig werdende Wechsel im Bereitschaftsdienst der Richter (Urlaub, Krankheit und evtl. sonstige wichtige Gründe), die mit einem Gerichtswechsel verbunden sind, durch schriftliche Erklärung zu genehmigen. Bei Verhinderung des Direktors des Amtsgerichts Brilon tritt sein Vertreter an seine Stelle, bei dessen Verhinderung der Direktor des Amtsgerichts Marsberg und bei dessen Verhinderung der Direktor des Amtsgerichts Medebach.

III.

Arnsberg, Meschede und Schmallenberg

Bei den Amtsgerichten Arnsberg, Meschede und Schmallenberg findet durchgängig ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst statt, der wie folgt ausgestaltet ist:

1.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird in Form einer gemeinsamen Rufbereitschaft eingerichtet.

Er ist zuständig für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen, die im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte Arnsberg, Meschede und Schmallenberg während der unter Ziffer 2. aufgeführten Zeiten anfallen.

2.

Der Bereitschaftsdienst findet an allen Tagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen statt.

An den Arbeitstagen montags bis donnerstags zwischen 7:30 Uhr und 15:30 sowie freitags zwischen 7:30 Uhr und 14:30 Uhr ist der Bereitschaftsdienst allerdings nur dann zuständig, wenn sowohl der / die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter/in als auch seine / ihre Vertreter nicht erreichbar sind.

Sofern der / die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter/in vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit bereits mit der Sache befasst worden ist, bleibt dieser/diese zuständig.

Wird eine Richterin oder ein Richter während der Dauer des Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt sie / er hierfür auch nach dem Ende der Bereitschaftsdienstzeit bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

Kann eine Diensthandlung, mit der eine Bereitschaftsdienstrichterin / ein Bereitschaftsdienstrichter vor Dienstbeginn befasst wird, nicht bis 07:30 Uhr durchgeführt werden, geht sie in die Zuständigkeit der allgemeinen Dezentralin / des allgemeinen Dezenten über.

Der Wechsel des Bereitschaftsdienstes erfolgt jeweils am Dienstag einer Woche zwischen 11:00 Uhr und 12.00 Uhr.

3.

Im Jahr 2019 werden die Bereitschaftsdienste wie folgt auf die Gerichte verteilt:

Wo	von	bis	Amtsgericht
1	01.01.2019	08.01.2019	Meschede
2	08.01.2019	15.01.2019	Meschede
3	15.01.2019	22.01.2019	Meschede
4	22.01.2019	29.01.2019	Meschede
5	29.01.2019	05.02.2019	Meschede
6	05.02.2019	12.02.2019	Arnsberg
7	12.02.2019	19.02.2019	Arnsberg
8	19.02.2019	26.02.2019	Arnsberg
9	26.02.2019	05.03.2019	Arnsberg
10	05.03.2019	12.03.2019	Arnsberg
11	12.03.2019	19.03.2019	Arnsberg
12	19.03.2019	26.03.2019	Arnsberg
13	26.03.2019	02.04.2019	Arnsberg
14	02.04.2019	09.04.2019	Arnsberg
15	09.04.2019	16.04.2019	Arnsberg
16	16.04.2019	23.04.2019	Arnsberg
17	23.04.2019	30.04.2019	Schmallenberg
18	30.04.2019	07.05.2019	Schmallenberg
19	07.05.2019	14.05.2019	Meschede
20	14.05.2019	21.05.2019	Meschede
21	21.05.2019	28.05.2019	Meschede

22	28.05.2019	04.06.2019	Meschede
23	04.06.2019	11.06.2019	Meschede
24	11.06.2019	18.06.2019	Schmallenberg
25	18.06.2019	25.06.2019	Schmallenberg
26	25.06.2019	02.07.2019	Arnsberg
27	02.07.2019	09.07.2019	Arnsberg
28	09.07.2019	16.07.2019	Arnsberg
29	16.07.2019	23.07.2019	Arnsberg
30	23.07.2019	30.07.2019	Arnsberg
31	30.07.2019	06.08.2019	Arnsberg
32	06.08.2019	13.08.2019	Arnsberg
33	13.08.2019	20.08.2019	Arnsberg
34	20.08.2019	27.08.2019	Arnsberg
35	27.08.2019	03.09.2019	Arnsberg
36	03.09.2019	10.09.2019	Arnsberg
37	10.09.2019	17.09.2019	Meschede
38	17.09.2019	24.09.2019	Meschede
39	24.09.2019	01.10.2019	Meschede
40	01.10.2019	08.10.2019	Meschede
41	08.10.2019	15.10.2019	Arnsberg
42	15.10.2019	22.10.2019	Arnsberg
43	22.10.2019	29.10.2019	Arnsberg
44	29.10.2019	05.11.2019	Arnsberg
45	05.11.2019	12.11.2019	Arnsberg
46	12.11.2019	19.11.2019	Arnsberg
47	19.11.2019	26.11.2019	Arnsberg
48	26.11.2019	03.12.2019	Arnsberg

49	03.12.2019	10.12.2019	Arnsberg
50	10.12.2019	17.12.2019	Arnsberg
51	17.12.2019	24.12.2019	Arnsberg
52	24.12.2019	31.12.2019	Schmallenberg

4.

Die namentliche Bestimmung des / der jeweils zuständigen Richters/in regeln die Präsidien der Amtsgerichte Arnsberg, Meschede und Schmallenberg im Rahmen der für das jeweilige Gericht geltenden Geschäftsverteilung in eigener Zuständigkeit.

5.

Im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung vertreten sich

- a) die Richter des Amtsgerichts Arnsberg nach dem für das Amtsgericht Arnsberg geltenden Geschäftsverteilungsplan;
- b) die Richter des Amtsgerichts Meschede nach dem für das Amtsgericht Meschede geltenden Geschäftsverteilungsplan;
- c) die Richter des Amtsgerichts Schmallenberg nach dem für das Amtsgericht Schmallenberg geltenden Geschäftsverteilungsplan.

Soweit eine tatsächliche oder rechtliche Verhinderung für alle Richter eines Gerichtes vorliegen sollte, greift folgende Vertretungsregelung:

- a) An die Stelle des Amtsgerichts Arnsberg treten in erster Linie die Richter des Amtsgerichts Meschede, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Sollten auch diese verhindert sein, treten die Richter des Amtsgerichts Schmallenberg an ihre Stelle und zwar ebenfalls beginnend mit dem Dienstjüngsten.
- b) An die Stelle des Amtsgerichts Meschede treten in erster Linie die Richter des Amtsgerichts Arnsberg, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Sollten auch diese

verhindert sein, treten die Richter des Amtsgerichts Schmallenberg an ihre Stelle und zwar ebenfalls beginnend mit dem Dienstjüngsten.

- c) An die Stelle des Amtsgerichts Schmallenberg treten in erster Linie die Richter des Amtsgerichts Meschede, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Sollten auch diese verhindert sein, treten die Richter des Amtsgerichts Arnsberg an ihre Stelle und zwar ebenfalls beginnend mit dem Dienstjüngsten.

6.

Wenn der Umfang der anfallenden Geschäfte die Hinzuziehung weiterer Bereitschaftsdienststrichterinnen/Bereitschaftsdienststrichter erforderlich macht, zieht die zuständige Bereitschaftsdienststrichterin/der zuständige Bereitschaftsdienststrichter diese in der Reihenfolge des Vertretungsplanes nach Erreichbarkeit hinzu.

7.

Ein Tausch des Bereitschaftsdienstes ist möglich. Das Präsidium ermächtigt die Direktorin bzw. den Direktor des Amtsgerichts, dessen Richterin/Richter planmäßig für den Bereitschaftsdienst zuständig ist bzw. dessen Vertreterin/dessen Vertreter, einen solchen Tausch zu genehmigen.

IV.

Soest und Warstein

Der gemeinsame Bereitschaftsdienst wird bei den Amtsgerichten Soest und Warstein nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

- A) Gerichtsübergreifende Rahmenregelung

1. Form des Bereitschaftsdienstes

Der richterliche Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten Soest und Warstein wird in Form einer gemeinsamen Rufbereitschaft eingerichtet.

2. Gegenstand und zeitlicher Umfang des Bereitschaftsdienstes

- a. Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für unaufschiebbare Amtshandlungen, mit denen eine Richterin oder ein Richter in folgenden Zeiträumen befasst wird:

An nicht dienstfreien Werktagen

– von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr,

– montags bis donnerstags von 16:00 Uhr bis 21.00 Uhr,

– freitags von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr und

an dienstfreien Tagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

- b. Wird eine Richterin oder ein Richter während der Dauer des Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt sie/er hierfür auch nach dem Ende der Bereitschaftsdienstzeit bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

- c. Kann allerdings eine Diensthandlung, mit der eine Bereitschaftsdienstrichterin/ein Bereitschaftsdienstrichter an einem nicht dienstfreien Werktag vor Dienstbeginn befasst wird, nicht bis 07:30 Uhr durchgeführt werden, geht sie dann in die Zuständigkeit der allgemeinen Dezernentin/des allgemeinen Dezernenten über.

3. Aufteilung der Bereitschaftsdienstzeiten

- a. Wochenweise Verteilung

Der Bereitschaftsdienst wird ab dem 01.01.2014 für jeweils eine Woche einer Richterin oder einem Richter übertragen. Der wöchentliche Wechsel erfolgt mittwochs um 12:00 Uhr.

- b. Verteilung auf die teilnehmenden Amtsgerichte

Im Hinblick darauf, dass dem Amtsgericht Soest 9,5 Richterinnen- und Richterstellen und dem Amtsgericht Warstein 3,25 Richterinnen- und Richterstellen zugewiesen waren, wurde der Bereitschaftsdienst – vorbehaltlich eventueller Veränderungen der Personalzuweisung – wie folgt zwischen dem Amtsgericht Soest und dem Amtsgericht Warstein aufgeteilt:

Gericht	Beginn	Wochen	Tage	Ende
AG Soest	12.12.2018	19	133	24.04.2019
AG Warstein	24.04.2019	7	49	12.06.2019
AG Soest	12.06.2019	19	133	23.10.2019
AG Warstein	23.10.2019	6	42	04.12.2019
AG Soest	04.12.2019	19	133	15.04.2020

Dem Amtsgericht Warstein sind weiterhin 3,25 Richterinnen- und Richterstellen zugewiesen. Die Zuweisung an das Amtsgericht Soest wurde nunmehr auf 9,0 Richterinnen- und Richterstellen reduziert. Sofern dem Amtsgericht Soest bis zum 12.06.2019 wieder 9,5 und dem Amtsgericht Warstein auch weiterhin 3,25 Richterinnen- und Richterstellen zur Verfügung stehen, verbleibt es bei der vorstehenden Verteilung. Ansonsten ist die Verteilung – entsprechend den nachstehenden Regelungen – anzupassen.

Sofern sich die Personalzuweisung für ein Gericht ändert, wird die Länge des nächsten nach dem Wirksamwerden der Änderung der Personalzuweisung beginnenden und auf dieses Gericht entfallenden Eildienstblocks entsprechend angepasst.

Die Länge der Eildienstblöcke beläuft sich jeweils auf das Doppelte der dem jeweiligen Gericht zugewiesenen Richterstellen in vollen Wochen. Sofern einem Gericht eine Viertelstelle oder eine Dreiviertelstelle zugewiesen ist, verlängert sich im Hinblick auf das letzte Viertel jeweils jeder zweite Eildienstblock um eine Woche.

c. Verteilung auf die teilnehmenden Richterinnen und Richter

Jedes der Präsidien der beiden Gerichte verteilt durch eigene Regelung die ihm zufallenden Bereitschaftsdienstwochen auf die dort am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Richterinnen und Richter.

Jedes der beiden Präsidien regelt darüber hinaus für die ihm zufallenden Bereitschaftsdienstwochen den Bereitschaftsdienst für die erforderlichen Kräfte des Büro- und Kanzleidienstes sowie des Wachtmeisterdienstes.

4. Vertretung im Verhinderungsfall

Im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung der Bereitschaftsdienststrichterin oder des Bereitschaftsdienststrichters vertreten sich die bei dem jeweils diensthabenden Gericht am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Richterinnen und Richter in einer von dem jeweiligen Präsidium festzulegenden Reihenfolge. Bei Verhinderung sämtlicher Richterinnen und Richter des diensthabenden Gerichts ist die dienstjüngste erreichbare Richterin/der dienstjüngste erreichbare Richter des jeweils anderen Gerichts zur Vertretung berufen.

5. Verfahren bei extrem hohem Geschäftsanfall

Wenn der Umfang der anfallenden Geschäfte die Hinzuziehung weiterer Bereitschaftsdienststrichterinnen/Bereitschaftsdienststrichter erforderlich macht, zieht die zuständige Bereitschaftsdienststrichterin/der zuständige Bereitschaftsdienststrichter diese in der Reihenfolge des Vertretungsplanes nach Erreichbarkeit hinzu.

6. Weiteres Verfahren nach Erledigung der unaufschiebbaren Amtsgeschäfte

Für das weitere Verfahren nach der Erledigung der unaufschiebbaren Amtshandlung sind die ordentlichen Dezernentinnen und Dezernenten der einzelnen Amtsgerichte zuständig.

7. Tausch des Bereitschaftsdienstes

Ein Tausch des Bereitschaftsdienstes ist möglich, wenn er von einem der Tauschpartner mit Zustimmung des anderen beantragt und vor dem Wirksamwerden des Tausches genehmigt wird.

Das Präsidium ermächtigt den Direktor / die Direktorin des Amtsgerichts, dessen Richterin/Richter planmäßig für den Bereitschaftsdienst zuständig ist bzw. dessen Vertreterin/dessen Vertreter, einen solchen Tausch zu genehmigen.

B) Sicherstellung der Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst ist erreichbar über die Mobilfunknummer des richterlichen Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Soest, die lautet: 0160 96310465. Diese Rufnummer ist den Verfahrensbeteiligten, die sie benötigen – also insbesondere Behörden und Kliniken – in beiden Gerichtsbezirken bekanntgegeben worden.

Zu jedem Ende eines Eildienstblocks des Amtsgerichts Soest obliegt es dem/der zuständigen Eildienstrichter/in des Amtsgerichts Soest, für die auf dem Mobiltelefon eingehenden Anrufe eine Rufumleitung auf den Mobilfunkanschluss des richterlichen Bereitschaftsdienstes bei dem Amtsgericht Warstein einzurichten. Dessen Rufnummer lautet: 0160 96304334.

Zu jedem Ende eines Eildienstblocks des Amtsgerichts Warstein obliegt es ebenfalls dem/der zuständigen Eildienstrichter/in des Amtsgerichts Soest, die eingerichtete Rufumleitung wieder auszuschalten.

Arnsberg, 22.01.2019

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Maus

Siedhoff

- Urlaub -

Markmann

Jäger

Niehaus